

**Satzung der Arbeitsgemeinschaft Animationsfilm e.V.**  
**Gültig ab 4.11.2016**

**§ 01 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „AG Animationsfilm e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 02 Vereinszweck**

1. Der Verein vertritt die Interessen der Animationsfilmschaffenden in Deutschland. Er wahrt und fördert die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange seiner Mitglieder.

**§ 02 Vereinszweck**

1. Der Verein vertritt die Interessen der Animationsfilmschaffenden in Deutschland und fördert und bewahrt die Kunst des Animationsfilms im In- und Ausland für die Allgemeinheit. Er wahrt und fördert die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Belange seiner Mitglieder.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) durch Beratung und Abgabe von Stellungnahmen gegenüber Institutionen des öffentlichen Rechts und Förderungsgebern sowie den gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Land im Rahmen der Vorbereitung und Ausarbeitung einschlägiger Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen;
  - b) durch Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, die Zusammenarbeit mit nationalen wie internationalen Verbänden, sowie die Beteiligung an filmpolitischen Auseinandersetzungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung einer unabhängigen Animationsfilmkultur;

c) durch die Unterstützung der Animationsfilmschaffenden bei der Präsentation ihrer Werke in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Filmfestivals, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Animationsfilmbranche.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Vereinsmitteln nur insoweit, als direkte Aufwendungen im Rahmen der Vereinsarbeit ersetzt werden können. Über die Gewährung von Vergütungen im Rahmen der Vereinsarbeit entscheiden die Mitglieder gesondert durch Beschlussfassung. (§ 6)

### **§ 03 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliches Mitglied können natürlich und juristische Personen sowie Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, nicht jedoch politische Parteien.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch Geldbeträge oder Sachleistungen unterstützen will. Der Vorstand des Vereins bestimmt, welche der vom Verein bereitgestellten Leistungen und Informationen für Fördermitglieder zugänglich sind.

4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand berufen. Sie sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Sie ist endgültig, muss nicht begründet werden und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 04 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod [natürliche Person] oder der Auflösung [juristische Person] des Mitgliedes, durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder liegt in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist schriftlich zu begründen. Er unterliegt keiner Überprüfung. Sowohl das ausgeschlossene Mitglied als auch der Vorstand und die sonstigen verbliebenen Mitglieder werden über das Ausschlussverfahren Stillschweigen bewahren.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fällige Ansprüche bleiben geschuldet.

## **§ 05 Beiträge**

1. Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie des anfänglichen Mitgliedsbeitrages wird von der Gründungsversammlung festgelegt. Änderungen des Mitgliedsbeitrages in einem Umfang von bis zu 20% des bisherigen Mitgliedsbeitrages legt der Vorstand fest. Änderungen größeren Umfangs beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Nach Erteilung einer Einzugsermächtigung durch das Mitglied an den Verein sind abweichende Konditionen möglich. Bei Neuaufnahme während eines Geschäftsjahres ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme für jeden Monat der Mitgliedschaft ein Zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten.

## **§ 06 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den für sie bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die für sie bestimmten Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Alle Mitglieder haben das Recht auf Förderung, Unterstützung und Beratung durch den Verein.

2. Alle Mitglieder sind berechtigt, im geschäftlichen Verkehr durch die Angabe „Mitglied der AG Animation e.V.“, gleich ob ausgeschrieben oder abgekürzt, auf die Mitgliedschaft hinzuweisen.

3. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive Wahlrecht [Stimmrecht] wie auch das passive Wahlrecht im Rahmen der Satzung. Das Stimmrecht kann durch schriftliche, eigenhändig zu unterschreibende Vollmacht auf andere ordentliche Mitglieder übertragen werden. Ein ordentliches Mitglied darf allerdings außer seiner eigenen maximal zwei Stimmen anderer Mitglieder wahrnehmen.

4. Die fördernden Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch passiv wahlberechtigt.

5. Über die Mitglieder ist ein Mitgliederverzeichnis zu erstellen, das in jedem Geschäftsjahr zu aktualisieren ist.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins gefährdet werden könnte. Die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu achten. Jeder Anschriftenwechsel wie auch jeder Wechsel der E-Mail-Adresse ist dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

## **§ 07 Die Organe des Vereins**

Die Organe der AG Animationsfilm sind:

- die Mitgliederversammlung [§ 08] und
- der Vorstand [§ 09].

## **§ 08 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen übertragen worden sind. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- c) Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstands
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Änderungen des Mitgliedsbeitrages im Umfang von über 20% des bisherigen Mitgliedsbeitrages gemäß § 05 Ziff. 1.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben kann auch per E-Mail versandt werden. Es gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn

es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.

Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung einreichen, welche vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen sind. Danach gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus wichtigen Gründen einberufen werden. Auf Verlangen mindestens eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

5. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht, der Versammlungsleiter. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Der neugewählte Vorstand bestimmt aus einer Reihe den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nach Maßgabe von § 06 Ziff. 3 zulässig.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist

eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

10. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 08 Abs. 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden haben.

## **§ 09 Vorstand**

1. Der Vorstand kann bis zu zehn Mitglieder haben. Mindestens sind fünf Vorstandsmitglieder zu bestellen, nämlich der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

2. Der Vorstandsvorsitzende wie auch die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzeln im Sinne des § 26 BGB berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Vor der Abgabe von Willenserklärungen, die zu Verpflichtungen des Vereins von über 1.000,- Euro führen können, haben die Vertretungsberechtigten im Innenverhältnis die Einwilligung mindestens eines weiteren Vertretungsberechtigten einzuholen. Die Einwilligung muss der Schriftform genügen oder per Email eingeholt werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
- e) Änderungen des Mitgliedsbeitrages von bis zu 20% des bisherigen Mitgliedsbeitrages gemäß § 05 Ziff. 2.
- f) Einstellung von Personal,

- g) Anmietung von Räumen,
- h) Abschluss von Verträgen mit Dritten.

5. Der Vorstand hat je nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammenzutreten. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren, also per Post, Fax oder E-Mail, gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag zustimmen.

#### 6. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- a) Die Vertretung des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Davon unberührt ist die kurzfristige Inanspruchnahme eines Überziehungskredits für längstens drei Kalendermonate, der 2.500 € nicht überschreiten darf sowie kurzfristige zinslose Kredite zur Überbrückung von Liquiditätspässen bis zu einer Höhe von 5.000 €.
- b) Für den Abschluss von nicht unter § 10 (1) aufgeführten Rechtsgeschäften, die einen Betrag von 5.000 € übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Ausgenommen hiervon sind die Abschlüsse von Fördervereinbarungen, bei denen der Verein Zuschussempfänger ist.
- c) Der Vorstand darf nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Verträge mit Dritten abschließen, die Mitglieder des Vereins verpflichten. In diesem Fall werden die Mitglieder von der Haftung freigestellt.
- d) Die Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung vom Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB befreit werden.
- e) Spenden sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.

## **§ 10 Mittelverwendung/Kostenerstattung**

1. Der Verein ist nicht auf die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder, die ein Amt im Verein übernehmen, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte aufwenden müssen. Die Kostenerstattung beschließt auf Antrag der Vorstand, der berechtigt ist, eine Kostenordnung zu beschließen.

## **§ 11 Justiziar**

1. Der Verein bestellt für die juristische Beratung des Vorstands wie auch der Vereinsmitglieder einen Rechtsberater.
2. Die Bestellung und Abberufung des Rechtsberaters erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden nach Einwilligung des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand bestimmt die Einzelheiten des Beratungsauftrages.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 08 Abs. 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden haben.